

## Satzung

### **Canisius Kolleg Freunde und Förderer e.V.**

( in der Fassung vom 26.06.2008 )

#### § 1

Canisius Kolleg Freunde und Förderer e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Seine Zustellungsanschrift ist die des Canisius – Kollegs, Gymnasium.

#### § 2

Zweck des Vereins ist:

1. die Bestrebungen der Patres der Gesellschaft Jesu zu fördern, die in der Rechtsform der Canisius – Kollegs GmbH Träger des Gymnasiums „ Canisius – Kolleg „ sind,
2. die Belange der Schule durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen, um die Schule als Pflegestätte christlicher Erziehungsgrundsätze und humanistischer Bildung dauernd zu erhalten.

#### § 3

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Überschußanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen an den Verein.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben und sonstige Vergütungen begünstigt werden, die unverhältnismäßig hoch oder den Zielen des Vereins fremd sind.

#### § 4

Mitglieder des Vereins könne alle Personen werden, die die Gewähr dafür bieten, die Zwecke des Vereins gem. § 2 zu fördern, insbesondere Schülereltern, ehemalige Schüler, Lehrer und Förderer der Schul- und Jugendarbeit am Canisius – Kolleg.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.

Ein Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Belange des Vereins gröblich verletzt hat.

Gegen die Versagung der Aufnahme oder den Ausschluß kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.

#### § 5

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 6

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder per benannter Email und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ( [www.freunde-ck.de](http://www.freunde-ck.de) ) mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sind sie ordnungsgemäß einberufen worden, so sind sie beschlußfähig. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sollen mindestens fünf Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

#### § 7

Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem jeweiligen Oberen der Jesuitenkommunität am Canisius – Kolleg oder einem von ihm zu  
benennenden Mitglied dieser Kommunität,  
dem Schulleiter und  
bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter ist vom Vorstand mit der Funktion des  
Schatzmeisters durch Wahl zu betrauen.

Ein Mitglied des Vorstandes ist vom Vorstand mit der Funktion des Schriftführers durch Wahl zu  
betrauen.

#### § 8

Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit für  
die Dauer von drei Jahren. Die Wahl kann durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim  
erfolgen.

Ist nur ein Kandidat für das zu wählende Amt vorhanden, so kann trotz Antrages auf geheime Wahl  
die Versammlung mit Mehrheit beschließen, durch Zuruf zu wählen.

Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist  
einzelvertretungsberechtigt. Die Berechtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften gegenüber Dritten  
wird auf den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter beschränkt.

#### § 9

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Ermäßigung oder Erlaß sind für einzelne Mitglieder durch Vorstandsbeschluß möglich.

#### § 10

Satzungsänderungen sind nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln  
der erschienen Mitglieder möglich.

#### § 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen  
Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn zwei  
Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb eines  
Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen  
Mitglieder beschlußfähig ist.

Der Auflösungsbeschluß selbst bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Ist die Auflösung beschlossen, so wählt  
die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an  
den Träger des Canisius-Kolleg Gymnasiums, die Canisius-Kolleg GmbH, die es unmittelbar und  
ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Schulträger die Verbindung mit dem Jesuitenorden aufgegeben oder verloren haben, geht  
das Restvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl Berlin für Zwecke der Schul- oder Jugendarbeit.

Berlin, den 26.06.2008